



GEWÄSSERRAUM

MODULARE ARBEITSHILFE ZUR FESTLEGUNG UND NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS IN DER SCHWEIZ



IMPRESSUM

Herausgeber

Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)
Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Zitierung

BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.

Titelbild

Wöschhüslibach in Burgdorf (Foto: Jörg Wetzel, georegio ag)

PDF-Download (eine gedruckte Fassung liegt nicht vor)

<https://www.bpuk.ch/de/bpuk/dokumentation/merkblaetter/arbeitshilfe-gewaesserraum/>

Diese Publikation ist auch in französischer Sprache verfügbar.

©BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW 2019

LISTE DER BEISPIELE

MODUL	NR.	BEISPIEL
1	1	Dicht überbaut – Gemeinde Rüschlikon (ZH)
	2	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Freienbach (SZ)
	3	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Dagmersellen (LU)
	4	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Oberrüti (AG)
	5	Dicht überbaut – Vorgehen im Kanton Graubünden
	6	Dicht überbaut – Indizienliste zur Beurteilung im Kanton Zürich
	7	Interessenabwägung im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung
2	8	Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite
	9	Handhabung des Gewässerraumes in Auen in acht befragten Kantonen
	10	Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Graubünden
	11	Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Bern
	12	Gewässerraum für zukünftigen Gewässerverlauf
	13	Begründungen für den Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen – Kanton Bern
	14	Information und Mitwirkung - Anhörung der betroffenen Kreise – Kantone Obwalden und Bern
	15	Koordination zwischen angrenzenden Gemeinden/Kantonen – Kantone Nid- und Obwalden
	16	Umsetzungsmöglichkeiten zur grundeigentümergebundenen Festlegung des Gewässerraums und Darstellung im Plan – Kanton Bern
	17	Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Zürich
	18	Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Obwalden
	19	Festlegung im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten – Kanton Graubünden
3.1	20	Umgang mit landwirtschaftlichen Zäunen und Weideunterständen aus Sicht Gewässerraum – Kanton Aargau
3.2	21	Ausnahmen für einzelne unüberbaute Parzellen
	22	Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Aargau
	23	Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Genf
3.3	24	Umgang mit Dauerkulturen (Reben) – Kanton Wallis
	25	Umgang mit Anlagen und Dauerkulturen – Kanton Aargau
	26	Landwirtschaftliche Spur- und Kieswege
	27	Markierung im Feld – Kantone Aargau und Basel-Landschaft
3.4	28	Erweiterungen im Rahmen Bestandesschutz
	29	Freizeitverkehrsweg – Kanton Zürich
	30	Alltagsverkehrsweg – Kanton Bern
	31	Umgang mit Wegen im Gewässerraum – Kanton Zürich

VERWENDETE GRUNDLAGEN

Die Ausführungen der Arbeitshilfe Gewässerraum stützen sich primär auf folgende Publikationen und Grundlagen ab:

- Parlamentarische Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492), Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 12. August 2008.
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2008/8043.pdf>
- Erläuternder Bericht vom 20. April 2011 zur Parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492) – Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung.
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/22911.pdf>
- BPUK, BAFU, ARE, 2013; Gewässerraum im Siedlungsgebiet. Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs «dicht überbaute Gebiete» der GSchV (am 1. Mai 2017 zurückgezogen)
- BPUK, LDK, BAFU, BLW, ARE, 2014; Gewässerraum und Landwirtschaft. Merkblatt vom 20. Mai 2014 «Gewässerraum und Landwirtschaft» (am 1. Mai 2017 zurückgezogen)
- Erläuternder Bericht vom 12. Oktober 2015 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung.
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/41551.pdf>
- Erläuternder Bericht vom 22. März 2017 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung, Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017.
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/47595.pdf>
- Verschiedene Bundesgerichtsentscheide im Zusammenhang mit dem Gewässerraum
- Unterlagen und Protokolle aus verschiedenen Kantonsworkshops und Sitzungen der BPUK-Plattform Gewässerraum

Weiter wurden verschiedene Publikationen und Grundlagen punktuell herangezogen oder können als weiterführende Literatur dienen. Entsprechende Literaturverweise sind direkt im Dokument aufgeführt.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)
DZV	Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13)
FFF	Fruchtfolgeflächen
GSchG	Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91)
LDK	Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
nGSB	Natürliche Gerinnesohlenbreite
PSM	Pflanzenschutzmittel
PNU	Potenziell natürlicher Uferbereich
PWI	Periodische Wiederinstandstellung
RPG	Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
SR	Systematische Rechtssammlung
SVV	Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1)
USG	Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)



ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

MODUL 3.3 – NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS – LANDWIRTSCHAFT

INHALT

1. EINLEITUNG	2
2. BESTEHENDE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM (INKL. DAUER-KULTUREN).....	2
BEISPIEL 24: Umgang mit Dauerkulturen (Reben) – Kanton Wallis	3
BEISPIEL 25: Umgang mit Anlagen und Dauerkulturen – Kanton Aargau	4
3. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM	4
3.1 AUSNAHMETATBESTAND FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE SPUR- UND KIESWEGE..	4
BEISPIEL 26: Landwirtschaftliche Spur- und Kieswege im Gewässerraum	6
3.2 AUSNAHMETATBESTAND AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN	6
4. LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS	7
5. UMGANG MIT FRUCHTFOLGEFLÄCHEN IM GEWÄSSERRAUM	9
6. ZU TOLERIERENDE UFEREROSION	10
7. MARKIERUNG IM FELD / SICHTBARMACHUNG IN DER LANDSCHAFT.....	11
BEISPIEL 27: Markierung des Gewässerraums im Feld – Kantone Aargau und Basel-Landschaft.....	11

1. EINLEITUNG

In Erfüllung von Artikel 36a GSchG wurde für die oberirdischen Gewässer nach den Vorgaben von Artikel 41a und 41b GSchV ein Gewässerraum festgelegt (siehe Modul 2). Dieser darf nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden.

Die Gewässerräume sind festgelegt – was nun?

Welcher Handlungsspielraum für die landwirtschaftliche Nutzung im bereits festgelegten Gewässerraum besteht, wird in diesem Teilmodul (M 3.3) aufgezeigt. Dabei werden Fragen zum Umgang mit Anlagen im Gewässerraum und zu den möglichen Formen der landwirtschaftlichen Nutzung (Landwirtschaftliche Nutzfläche LN, Fruchtfolgeflächen FFF, Bewirtschaftung) geklärt.

Inhalt dieses Moduls

Zielpublikum dieses Teilmoduls sind primär die Gemeinden sowie die kommunalen und kantonalen Landwirtschafts-, Gewässerschutz- und Raumplanungsfachstellen oder entsprechende Fachbüros.

Zielpublikum

2. BESTEHENDE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM (INKL. DAUERKULTUREN)

Rechtmässig erstellte¹ und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen (siehe Glossar [Anlage](#)) nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i LBV im Gewässerraum sind gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (siehe Erläuterungen in Teilmodul M 3.1).

Dauerkulturen nach LBV gelten als Anlagen im Sinne von Artikel 41c GSchV (siehe Glossar [Dauerkulturen](#)). Sie erfordern in der Regel Investitionen, die nur längerfristig amortisiert werden können. Sofern sie rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss genutzt werden, sind die Dauerkulturen gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV ebenfalls in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Ausserhalb des Pufferstreifens (3 m Abstand gemäss ChemRRV resp. PSM-Verbot im Abstand von 6 m gemäss DZV) dürfen solche Dauerkulturen mit Dünger und PSM behandelt werden, auch wenn sie im Gewässerraum liegen. Dies aber nur, soweit es für den Weiterbestand dieser Kulturen zwingend notwendig ist.

Bestandesschutz gilt auch für Dauerkulturen

¹ Auch allfällige nach der Erstellung getätigte Änderungen müssen rechtmässig sein.

BEISPIEL 24: Umgang mit Dauerkulturen (Reben) – Kanton Wallis



Fiktive Darstellung von möglichem Gewässerraum im Rebbaugelände - Kanton Wallis; Bildquelle: eigene Darstellung auf Grundlage von Swissmap

ERLÄUTERUNGEN

Der Kanton informierte die betroffenen Landwirte mit einem Schreiben am 31. Mai 2017 über die geltenden Vorgaben zum Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln an Gewässern und die Neuerungen mit der Festlegung des Gewässerraums. Im Speziellen wurde auf den Bestandsschutz für Dauerkulturen im Gewässerraum gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV hingewiesen. Demnach sei im Einzelfall zu prüfen, ob der Ersatz, die Erneuerung oder Änderung von Dauerkulturen zulässig seien. Der Bestandsschutz sei insbesondere dann gegeben, wenn die Investitionen in Pflanzen und Infrastruktur noch nicht amortisiert seien und keine übergeordneten Interessen gegen die Weiterführung der Dauerkultur sprechen.

BEISPIEL 25: Umgang mit Anlagen und Dauerkulturen – Kanton Aargau

Der Kanton Aargau führt in seinem Merkblatt «Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung»² die Voraussetzungen für den Bestandesschutz von Dauerkulturen auf:

Für bestehende Anlagen und Dauerkulturen gilt grundsätzlich ein Bestandesschutz (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Anlagen und Dauerkulturen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. (Art. 22 Abs. 1 Bst a–c, e, g–i LBV und Art 41c Abs. 2 GSchV).

Geschützt sind Reben, Obstanlagen, mehrjährige Beerenkulturen, Hopfen, gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten sowie mehrjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf. Solche Dauerkulturen bedingen in der Regel Investitionen, die nur längerfristig amortisiert werden können.

Nicht geschützt sind mehrjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen sowie mehrjährige Gemüsekulturen wie Spargel, Rhabarber und Pilze im Freiland.

Der Bestandesschutz bezieht sich auf die Zeitdauer, während der die bestehenden Anlagen und Dauerkulturen bestimmungsgemäss nutzbar sind. Müssen sie erneuert werden, fällt der Bestandesschutz weg. Die bisherige Ausdehnung der bestehenden Anlagen und Dauerkulturen muss um den Bereich reduziert werden, der vom Gewässerraum tangiert ist, da sie ab diesem Zeitpunkt innerhalb des Gewässerraums nicht mehr zulässig sind.

Die Abstandsvorschriften, die für Pufferstreifen gelten, sind trotz Bestandesschutz in jedem Fall einzuhalten.

3. NEUE ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM

Im Gewässerraum sind auch ausserhalb der Bauzone nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zulässig. Eine Ausnahmegewilligung kann jedoch erteilt werden, falls die Anlage gemäss Raumplanungsgesetzgebung grundsätzlich bewilligungsfähig ist, die Voraussetzungen für einen Ausnahmetatbestand erfüllt sind und dem Vorhaben zudem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a–d GSchV). Dies setzt eine umfassende Interessenabwägung voraus (siehe Glossar [Interessenabwägung](#)). Die Ausnahmetatbestände sind generell restriktiv auszulegen³.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen

Damit der Gewässerraum langfristig die verlangten natürlichen Funktionen des Gewässers gewährleisten kann, ist beim Bau neuer Anlagen die Beanspruchung des Gewässerraums so gering wie möglich zu halten⁴. Einzelne, insbesondere für die Landwirtschaft relevante Ausnahmetatbestände werden nachfolgend ausgeführt.

Möglichst geringe Beanspruchung

3.1 AUSNAHMETATBESTAND FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE SPUR- UND KIESWEGE

Wo natürlicherweise aufgrund der Topografie die lokalen Platzverhältnisse beschränkt sind (enges Tal) und verschiedene Interessen an der Nutzung der begrenzten Fläche bestehen (insbesondere

Ausnahmetatbestände für Spur- und Kieswege

² Kanton Aargau, 2018: Merkblatt Gewässerraum und landwirtschaftliche Bewirtschaftung

³ BGE 140 II 428 E. 7

⁴ BGE 139 II 470 E. 4.5 S. 484

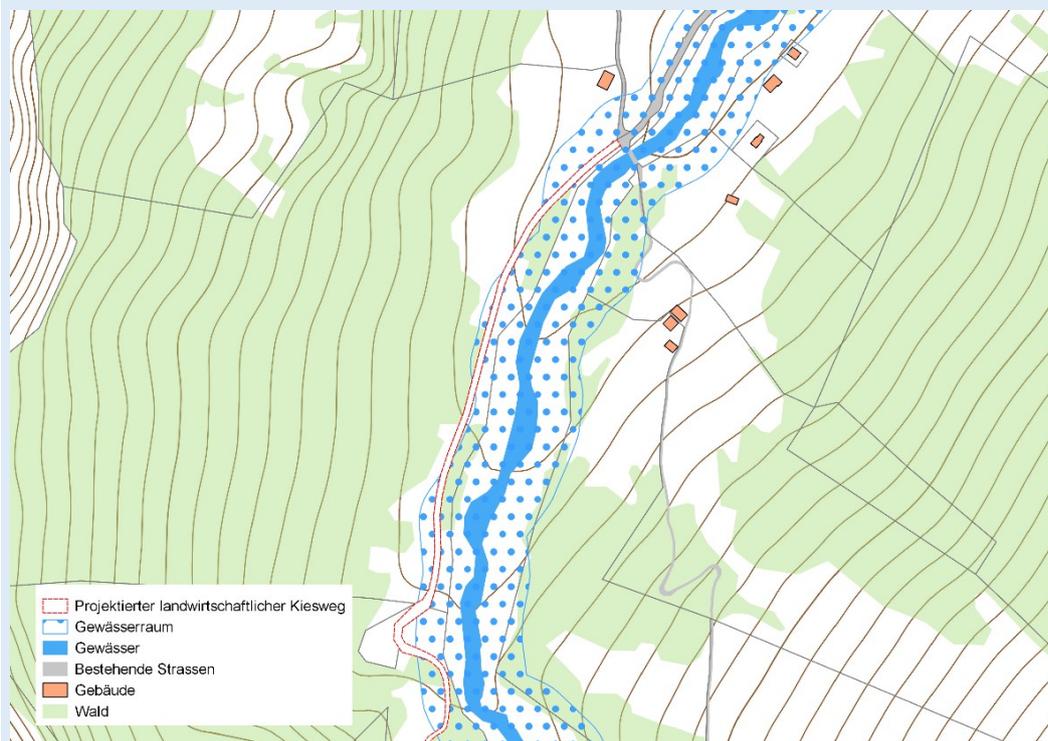
Interessen an Verkehrs- und anderen Infrastrukturanlagen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung), können als Ausnahme im Gewässerraum land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege, falls sie gemäss Raumplanungsgesetzgebung grundsätzlich bewilligungsfähig sind, auch dann zulässig sein, wenn sie nicht im öffentlichen Interesse liegen. In jedem Fall dürfen der Bewilligung solcher Wege keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Die Ausgestaltung der genannten Spur- und Kieswege richtet sich nach den Grundsätzen für Subventionsvorhaben «Güterwege in der Landwirtschaft» des BLW (2007, aktualisiert 2019).

Um den vom Gesetz verlangten Schutz des Gewässerraums zu gewährleisten, sind solche Wege so schonend wie möglich und, soweit nicht durch bestehende Anlagen verhindert, am Rand des Gewässerraums anzulegen. Zwischen Weg und Uferlinie muss ein Abstand von mindestens drei Metern eingehalten werden. Unüberwindbare ökologische Barrieren für die Quervernetzung Wasser–Land sollen möglichst vermieden werden. Die Wege sind so anzulegen, dass keine Uferverbauungen zu ihrem Schutz notwendig sind.

Anforderungen an die Gestaltung

BEISPIEL 26: Landwirtschaftliche Spur- und Kieswege im Gewässerraum



Fiktives Beispiel für Spur- und Kieswege im Gewässerraum; Bildquelle: eigene Darstellung

ERLÄUTERUNGEN

Im aufgeführten fiktiven Beispiel wird die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets durch einen neuen Kiesweg erleichtert. Der Kiesweg wird so weit wie möglich vom Gewässer entfernt realisiert, aufgrund der topografischen Voraussetzungen ist jedoch teilweise eine Lage im Gewässerraum nötig. Der Weg wurde so angelegt, dass ein minimaler Abstand von drei Metern eingehalten wird und Uferverbauungen nicht notwendig sind.

3.2 AUSNAHMETATBESTAND AUF EINZELNEN UNÜBERBAUTEN PARZELLEN

Auch ausserhalb der Bauzone können Situationen auftreten, wo die Raumverhältnisse für das Gewässer aufgrund bestehender Anlagen mit Bestandesschutz auf lange Sicht beeinträchtigt werden und das Freihalten einzelner unbebauter Flächen innerhalb einer Hofgruppe keinen grossen Nutzen für die Funktionen des Gewässers bringt.

In solchen Situationen kann die Behörde eine Ausnahmegewilligung für zonenkonforme Anlagen (Ausnahmetatbestand gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. abis GSchV) sinngemäss für einzelne unüberbaute Flächen innerhalb einer Hofgruppe erteilen. Zwingende Voraussetzungen sind dabei:

- Es dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen;
- es handelt sich um eine bestehende unüberbaute Fläche (d. h. grundsätzliche solche die keine Bauten aufweist) innerhalb einer Hofgruppe, die zwischen mehreren bestehenden Gebäuden liegt;

- die Raumverhältnisse für das Gewässer bleiben aufgrund bestehender Anlagen mit Bestandesschutz auf lange Sicht beengt und das Freihalten bringt keinen grossen Nutzen für die Funktionen des Gewässers.

4. LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWIRTSCHAFTUNG DES GEWÄSSERRAUMS

Der Gewässerraum kann landwirtschaftlich extensiv genutzt werden, sofern die Nutzung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) an bestimmte Biodiversitätsförderflächen (BFF) entspricht. Diese Anforderungen an eine extensive Nutzung gelten auch für die mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vergleichbare Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Artikel 35 DZV sowie Artikel 14, 16 Absatz 3 und 17 Absatz 2 LBV.

Landwirtschaftliche Nutzung und vergleichbare Bewirtschaftung als Biodiversitätsförderfläche

Nachfolgend werden die Anforderungen an die im Gewässerraum zulässigen BFF-Typen in einer Tabelle zusammengefasst. Die detaillierten Anforderungen werden in der DZV (Art. 55–58 und Anhang 4) geregelt. Die Verweise beziehen sich auf die DZV mit Stand vom 1. Januar 2018. Alle hier beschriebenen BFF sind beitragsberechtigt für Biodiversitätsbeiträge und zählen als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN).

Uferwiese entlang von Fliessgewässern	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden, das Schnittgut ist abzuführen. Es gelten keine Vorgaben zum Schnittzeitpunkt. Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Eine Herbstweide kann aber analog zu den Bestimmungen zur extensiven Wiese erfolgen (gemäss Anh. 4 Ziff. 7 DZV). Gemäss DZV darf die maximale Breite 12 Meter nicht überschreiten. Bei grösseren Gewässerräumen kann aber die maximale Breite dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums entsprechen.
Extensiv genutzte Wiese	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden, das Schnittgut ist abzuführen. Der früheste Schnittzeitpunkt ist abhängig von der landwirtschaftlichen Produktionszone (im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni; in höher gelegenen Zonen später). Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts Anderes vereinbart ist, kann zwischen dem 1. September und dem 30. November geweidet werden (gemäss Anh. 4 Ziff. 1 DZV).
Streuefläche	Streueflächen sind extensive Flächen an Nass- oder Feuchtstandorten, die alle ein bis drei Jahre geschnitten werden und deren Ertrag nur ausnahmsweise als Futter auf dem Betrieb verwendet wird. Streueflächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen (gemäss Anh. 4 Ziff. 5 DZV).
Hecken, Feld- und Ufergehölz	Die sachgerechte Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 8 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche. Hecken, Feld- und Ufergehölze weisen einen mindestens 3 Meter breiten Grün- oder Streueflächenstreifen auf, der gemäss den Schnittzeitpunkten der extensiven Wiese mindestens alle 3 Jahre genutzt wird (gemäss Anh. 4 Ziff. 6 DZV).

Extensiv genutzte Weide, Waldweide

Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt, es darf keine Zufütterung auf der Weide stattfinden. Die Flächen müssen mindestens einmal jährlich beweidet werden. Säuberungsschnitte sind erlaubt. Nicht zugelassen sind breitflächig artenarme Bestände, beispielsweise intensive Wiesenpflanzen wie Raigras oder Knautgras oder Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerflächen wie Blacken oder Brennnesseln (gemäss Anh. 4 Ziff. 3 DZV). Wo die Gefahr von nachteiligen Einwirkungen auf das Gewässer durch Weidetiere besteht, ist die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um solche Einwirkungen zu vermeiden. Trittschäden an der Vegetation und der Bodenstruktur durch Grossvieh, die zur Gefährdung der Uferstabilität führen, sind zu verhindern.

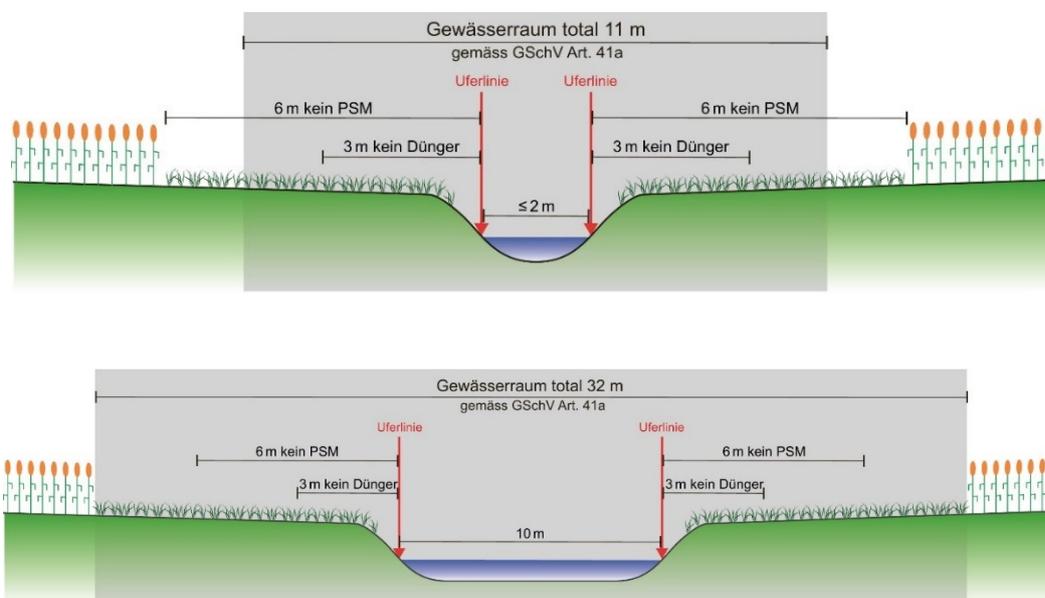
Zusammenfassung der Anforderungen an die BFF-Typen, welche im Gewässerraum zulässig sind

Die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer (ChemRRV, DZV) bleiben unabhängig vom Gewässerraum bestehen. In den meisten Fällen werden sie vom Gewässerraum räumlich überlagert. Die Abstandsvorschriften gelten auch, wenn kein Gewässerraum ausgeschieden wurde. Sobald der Kanton einen Gewässerraum festgelegt oder explizit auf eine Festlegung verzichtet hat, werden sie ab Uferlinie gemessen⁵.

Gewässerraum und Pufferstreifen

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer (ChemRRV, DZV), das heisst, die Pufferstreifen müssen nicht ausserhalb des Gewässerraums zusätzlich angelegt werden. Im Verzichtsfall gelten die Abstandsvorschriften dennoch. Sobald der Kanton einen Gewässerraum festgelegt oder explizit auf eine Festlegung verzichtet hat, wird der Pufferstreifen ab Uferlinie gemessen.

⁵ Messweise: vgl. KIP/PIOCH, 2017: Merkblatt Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften



Messweise ab Uferlinie, wenn der Gewässerraum festgelegt oder gemäss den Möglichkeiten der GSchV ausdrücklich auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde (schematische Darstellung unter Annahme eines symmetrisch angeordneten Korridors⁶. Oben für kleine, unten für mittlere Fließgewässer). Bildquelle: BPUK, LDK, BAFU, BLW, ARE, 2014. Gewässerraum und Landwirtschaft. Merkblatt vom 20. Mai 2014.

Entlang von Fließgewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf den BFF-Typen extensiv genutzte Wiesen, Streueflächen und Uferwiesen entlang von Fließgewässern bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Direktzahlungsbeiträgen (Art. 35 Abs. 2bis DZV). Auf BFF, welche an stehende Gewässer angrenzen, gelten die übrigen Bestimmungen zu Kleinstrukturen in Artikel 35 Absätze 1–3 DZV.

Gewässerraum und Kleinstrukturen

5. UMGANG MIT FRUCHTFOLGEFLÄCHEN IM GEWÄSSERRAUM

In vielen Fällen überschneidet sich der Gewässerraum mit Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als FFF verzeichnet sind. Der Umgang mit FFF, die im Gewässerraum gemäss Artikel 41a und 41b GSchV liegen, wurde in der Gewässerschutzverordnung (Art. 41cbis GSchV) wie folgt definiert:

- Es sind nur die effektiven Verluste von Böden mit FFF-Qualität (gemäss Sachplan FFF und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV; SR 700.1) – das heisst, Verlust der Bodenfruchtbarkeit, zerstörter Boden durch Erosion oder konkrete Revitalisierungsprojekte (Verbreiterung der Sohle) – zu kompensieren. Für die Kompensation kann ein separates Bewilligungsverfahren durchgeführt werden, möglich ist aber auch die Durchführung eines einheitlichen Verfahrens für das jeweilige Projekt und die Kompensation.

⁶ Der Gewässerraum stellt einen Korridor dar, wobei das Gerinne nicht zwingend in der Mitte dieses Korridors liegen muss.

- Die Kantone müssen bei der Inventarisierung der FFF diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen.
- Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status.
- Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der Landwirtschaft dient.
- Falls der Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsprojekts am Gewässer zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von Fruchtfolgeflächen durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

Als flankierende Massnahmen zur Kompensation des Verlustes von FFF bei Wasserbauprojekten haben die Kantone die Möglichkeit, neben den bestehenden Kompensationsmöglichkeiten (z. B. Auszonungen) Böden zu FFF aufzuwerten. Sie können im Umfang der im Gewässerraum effektiv eingetretenen Verluste an FFF Gebiete bezeichnen, in denen die Aufwertung vorgenommen werden soll. Um als potenzielle Ersatzflächen gelten zu können, muss sichergestellt sein, dass diese Gebiete innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Bezeichnung durch entsprechende Massnahmen FFF-Qualität erreichen.

Kompensation von
Verlusten an FFF

6. ZU TOLERIERENDE UFEREROSION

Eine Erosion, die nicht näher als drei Meter an den Rand des Gewässerraums reicht, ist in der Regel verhältnismässig und somit zu tolerieren, weil sich bei einer solchen Ufererosion im überwiegenden Teil des Landwirtschaftsgebiets keine über den Rand des Gewässerraums hinausgehenden Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ergeben (der 3-m-Abstand gemäss ChemRRV liegt dann immer noch innerhalb des Gewässerraums).

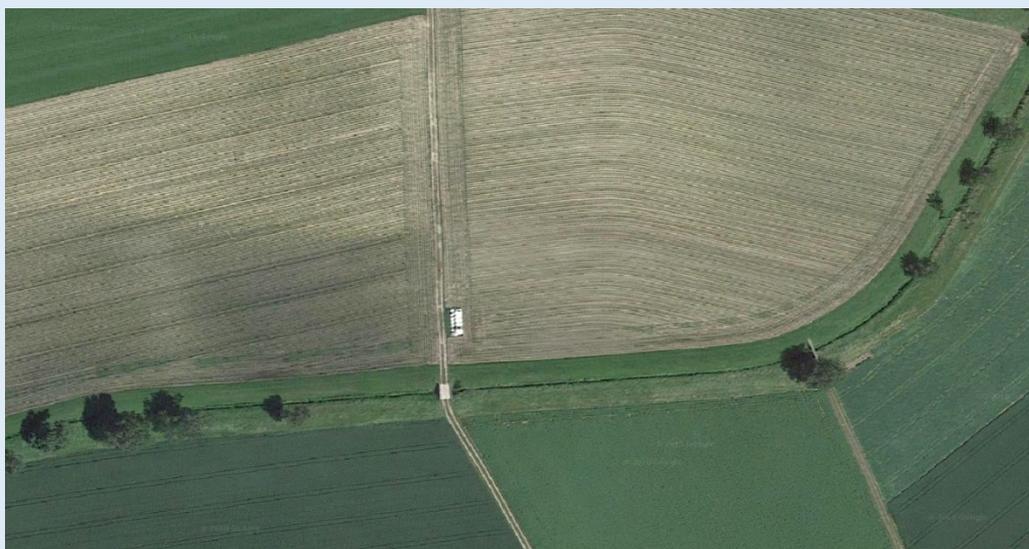
Angaben zur Verhältnis-
mässigkeit des Verlustes
an landwirtschaftlicher
Nutzfläche

7. MARKIERUNG IM FELD / SICHTBARMACHUNG IN DER LANDSCHAFT

Eine Markierung des Gewässerraumes im Feld wird auf nationaler Ebene nicht explizit gefordert. Die Gewässerräume werden aufgrund der extensiven Bewirtschaftung mit der Zeit in der Landschaft sichtbar.

Markierung des Gewässerraums im Feld nicht zwingend

BEISPIEL 27: Markierung des Gewässerraums im Feld – Kantone Aargau und Basel-Landschaft



ERLÄUTERUNGEN

Kanton Aargau: «Der Gewässerraum wird nach der ersten extensiven Bewirtschaftungsphase nach und nach sichtbar in der Landschaft. Eine Markierung durch Pfosten o. Ä. steht dem jeweiligen Bewirtschafter frei. Aus Kantonssicht ist eine Markierung im Feld nicht Aufgabe des Kantons» (Rückmeldung von Frau Burger, Kanton Aargau, vom 9. März 2018).

Kanton Basel-Landschaft: «Auch im Kanton Basel-Landschaft wurde von der Fachstelle beschlossen, keine Markierung zu fordern. Die Anwendung soll mit Augenmass erfolgen» (Mitteilung von Herrn Huber, Kanton Basel-Landschaft, vom 26. Februar 2018).

Mit neuen technischen Möglichkeiten und mobilen Geräten können inzwischen in den meisten Kantonen die räumlichen Informationen auch auf GIS-Plattformen dargestellt und über ein Satellitenbild gelegt werden. Damit können die betroffenen Grundeigentümer vor Ort prüfen, welche Flächen vom Gewässerraum betroffen sind⁷.

⁷ Zum Beispiel: <https://maps.zh.ch>